



Sehr geehrte Partnerschaftswerber/innen,

damit die notwendigen Formalitäten im Zusammenhang mit Ihrer bevorstehenden Begründung einer eingetragenen Partnerschaft möglichst unbürokratisch abgewickelt werden können, bitten wir Sie Folgendes zu beachten:

Die Standesbeamtin / der Standesbeamte hat vor der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft in einer mündlichen Verhandlung die Partnerschaftsfähigkeit der Partnerschaftswerber/innen zu ermitteln. Das heißt, die Partnerschaftswerber/innen müssen mittels Urkunden nachweisen, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Begründung einer eingetragenen Partnerschaft erfüllen (volljährig, miteinander nicht verwandt, in keiner aufrechten Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft lebend usw.).

Bei dieser Verhandlung müssen beide Partnerschaftswerber/innen anwesend sein.

Die Ermittlung zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft kann bei jedem Standesamt in Österreich durchgeführt werden, es wird jedoch empfohlen, diese am Standesamt der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft durchzuführen.

Folgende Urkunden bzw. Nachweise sind für beide Partnerschaftswerber/innen obligatorisch:

- **Geburtsurkunde**
- **Staatsbürgerschaftsnachweis**

Gegebenenfalls sind noch erforderlich:

- **Meldenachweis aus dem Ausland, falls der Hauptwohnsitz im Ausland liegt**
- **Heiratsurkunde der letzten Ehe oder Partnerschaftsurkunde der letzten eingetragenen Partnerschaft**
- **Nachweis über die Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe oder der letzten eingetragenen Partnerschaft (z.B. Sterbeurkunde, bei Scheidung eine mit materieller Rechtskraftbestätigung versehene Ausfertigung der Gerichtsentscheidung, usw.)**
- **Nachweis über die Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades oder einer Standesbezeichnung**
- **Geburtsurkunden (und evtl. Vaterschaftsanerkennnisse) gemeinsamer unehelicher Kinder**
- **Ausländische Staatsbürger/innen brauchen ein Ehefähigkeitszeugnis oder eine Familienstandsbescheinigung vom Heimatstaat.**
- **Reisepass als Nachweis der Staatsangehörigkeit (bei ausländischen Staatsbürger/innen)**
- **Fremdsprachige Urkunden sollen von einem in Österreich ansässigen allgemein gerichtlich beideten Dolmetscher übersetzt sein.**
- **Für Dokumente aus Staaten, mit denen Österreich kein Abkommen über die Befreiung von der Beglaubigung hat und die dem Haager Beglaubigungsübereinkommen (Apostille-Übereinkommen) nicht beigetreten sind, benötigen Sie auch die diplomatische Beglaubigung.**



In besonderen Fällen ist die Standesbeamtin / der Standesbeamte verpflichtet, weitere Urkunden oder Nachweise zu verlangen.

Wenn alle erforderlichen Urkunden bereit sind, ersuchen wir Sie, diese **mindestens vier Wochen** vor dem beabsichtigten Termin zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft beim Standesamt abzugeben und mit der Standesbeamtin / dem Standesbeamten einen Termin zur **Ermittlung der Partnerschaftsfähigkeit (mündliche Verhandlung, bei der beide Partnerschaftswerber/innen anwesend sein müssen** - siehe oben) zu vereinbaren.

Parteienverkehr beim Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Weyer:

Montag bis Freitag

08:00 – 12:00 Uhr

nachmittags nur nach Vereinbarung

Die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft findet im Erkerzimmer des Egererschlosses statt und ist grundsätzlich von **Montag bis Freitag nur vormittags und am Samstag in der Zeit von 8 - 12 Uhr** möglich.

Die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft wird grundsätzlich mit **zwei Zeugen** durchgeführt. Diese müssen mindestens 18 Jahre alt sein sowie die deutsche Sprache verstehen und nach ihrer Körper- und Geistesbeschaffenheit nicht unvermögend sein, in Bezug auf diese Begründung einer eingetragenen Partnerschaft ein Zeugnis abzulegen. Sie haben ihre Identität vor der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft mit einem gültigen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Die Partnerschaftswerber/innen können jedoch auch bestimmen, dass die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft **ohne oder nur mit einem Zeugen** durchgeführt wird.

Wenn die Partnerschaftswerber/innen der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig sind, muss auch ein/e Dolmetscher/in anwesend sein. Diese/r darf nicht mit den Partnerschaftswerber/innen verwandt sein.

Ihre Begründung einer eingetragenen Partnerschaft kann musikalisch umrahmt werden. Sollten Sie besondere musikalische Wünsche haben, bitten wir Sie, die entsprechenden elektronischen Datenfiles, nach Absprache mit der Standesbeamtin / dem Standesbeamten, bereits einige Tage vor dem Termin zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft bereitzustellen. Selbstverständlich ist auch jede Art von Live-Musik möglich und das im Trauungsraum befindliche Klavier der Musikschule kann zur besonderen Gestaltung verwendet werden.

Wir wünschen Ihnen, dass Ihre Begründung einer eingetragenen Partnerschaft für Sie ein einzigartiges und unvergessliches Fest wird.

Mit lieben Grüßen

***die Standesbeamtinnen und Standesbeamten des
Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Weyer***

PS.: Viele Informationen über die Eingetragene Partnerschaft finden Sie auch im Internet unter www.help.gv.at.